

Paper-ID: VGI_191908



Geleitworte zur Vollzugsanweisung

Eduard Doležal ¹

¹ *Hofrat, o. ö. Professor an der Technischen Hochschule in Wien*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **17** (4–5), S. 70–71

1919

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Dolezal_VGI_191908,  
Title = {Geleitworte zur Vollzugsanweisung},  
Author = {Dole{\v z}al, Eduard},  
Journal = {{{\ "0}sterreichische Zeitschrift f{{\"u}r Vermessungswesen}},  
Pages = {70--71},  
Number = {4--5},  
Year = {1919},  
Volume = {17}  
}
```



den Quadraten der beobachteten Schwingungszeiten sind. Die Schwingungszeiten der etwas langsamer oder schneller als $\frac{1}{2}^s$ schwingenden Pendel, die möglichst reibungslos mit Achatschneiden auf Achatplatten aufgehängt sind, werden mit Hilfe von Zeitkoinzidenzen mit einer astronomischen Uhr, deren Gang genauestens aus Zeitbestimmungen abgeleitet ist, ermittelt. Hiefür hat Sterneck einen eigenen Koinzidenzapparat konstruiert, in welchem ein Relais die elektrischen Sekundenkontakte der Beobachtungsuhr aufnimmt. Am Pendel und im Koinzidenzapparat entsprechend angeordnete Spiegel ermöglichen es, mit Hilfe einer Lichtquelle die im Fernrohre als Lichtblitze erscheinenden Koinzidenzen zu beobachten, wie die Besucher der Ausstellung Gelegenheit hatten, dies selbst wahrzunehmen.

Durch Beobachtung einer entsprechenden Reihe von Koinzidenzen ist man in der Lage, die Schwingungszeiten der Pendel bis auf die siebente Dezimale der Zeitsekunde zu messen, wobei aber noch der Einfluß der Größe der Amplitude, der Temperatur, der Luftdichte, des Uhganges und des Mitschwingens der Unterlage besonders ermittelt und berücksichtigt werden muß. Um die aus diesen Schwingungszeiten abgeleiteten Schwerewerte für die Erkenntnis der Schwereanomalien vergleichbar zu machen, ist noch die Reduktion auf eine gemeinsame Niveaulfläche, also auf den Meereshorizont, dann die Reduktion hinsichtlich der Massenanziehung der zwischen diesem und dem Beobachtungsorte gelegenen Platte und endlich die Reduktion rücksichtlich der umliegenden Erhebungen, d. i. der topographischen Reduktion, erforderlich.

Die Kenntnis der Erdschwere auf unserer Erdoberfläche ist zur Lösung mannigfacher Fragen hinsichtlich der Figur und des Aufbaues der Erde, sowie für andere Probleme der höheren Geodäsie, so z. B. für das Nivellement zur Einführung der orthometrischen Korrektur erforderlich.

(Schluß folgt.)

Geleitworte zur Vollzugsanweisung.

Was die Geometer der ehemaligen im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder seit Jahren erstrebten und worin sie von interessierten technischen Kreisen mit Nachdruck unterstützt worden sind, nämlich die Würdigung ihrer Tätigkeit als technische Arbeit und daher Unterstellung des Vermessungswesens jenem Staatsamte, dem technisches Wirken und Schaffen angehört, ist zur Tat geworden: Mit der nachstehenden Vollzugsanweisung ist ab 1. August l. J. die endgültige Einverleibung der deutschösterreichischen Kommission für die Internationale Erdmessung, des Gradmessungs-Bureaus, weiters sämtlicher Agenden der bisherigen Generaldirektion des Grundsteuerkatasters in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, der gegenwärtigen technischen Zentralstelle der Republik Deutschösterreich, vollzogen.

Es steht wohl außer allem Zweifel, daß auch die offizielle Angliederung des Militärgeographischen Institutes mit seinen wichtigen vermessungs- und reproduktionstechnischen Arbeiten an dasselbe Staatsamt in Bälde erfolgen wird. Dann ist die Bahn frei für eine rationelle und wirtschaftliche Zusammenlegung

des gesamten staatlichen, zivilen und militärischen Vermessungswesens sowie für eine Vereinheitlichung desselben, und zwar in einer Weise, die vorbildlich werden müßte für jene Staaten, welche ähnliche Ziele verfolgen. Es erscheint dadurch eine Frage der Verwirklichung nähergerückt, an die vor Jahresfrist kaum gedacht werden konnte.

Bei der großen Bedeutung des Vermessungswesens für den Staat, die Wissenschaft und Technik sowie die Allgemeinheit wird eine gute Organisation des Vermessungswesens und der in ihr verankerten Kartographie in der neuen Vermessungszentrale ein Amt schaffen, das auch neue Aufgaben zum Wohle unseres Staates, seiner Volkswirtschaft und seiner Volksbildung zu lösen befähigt wäre. D.

* * *

Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 6. Juli 1919, betreffend einheitliche Regelung des gesamten staatlichen Vermessungswesens. *)

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung wird angeordnet:

§ 1.

(1) Das gesamte staatliche Vermessungswesen wird dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt. Zu diesem Zwecke werden aus dem Wirkungskreise des Staatsamtes für Inneres und Unterricht die deutsch-österreichische Kommission für die Internationale Erdmessung und das deutsch-österreichische Gradmessungsbureau, ferner aus dem Wirkungskreise des Staatsamtes für Finanzen die Agenden der bisherigen Generaldirektion des Grundsteuerkatasters ausgeschieden und in die Kompetenz des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten einverleibt.

(2) Der Finanzverwaltung steht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten das Recht zu, alle Einrichtungen des Grundkatasters für Steuerzwecke in Anspruch zu nehmen sowie auch die zur Fortführung des Katasters bestellten Organe jederzeit zur Mitwirkung für Steueranlagungszwecke heranzuziehen.

§ 2.

Alle zum Zwecke der Vereinheitlichung des Vermessungswesens nötigen Anordnungen und Weisungen sind vom Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zu erlassen.

§ 3.

Unbeschadet der Bestimmungen der §§ 1 und 2 werden andere Behörden, nach wie vor, vermessungstechnische Agenden insoferne durchzuführen haben, als sie mit Spezialaufgaben der betreffenden Verwaltung im Zusammenhange stehen. Diese Behörden sind wie bisher verpflichtet, diejenigen Behelfe, welche

*) Enthaltten in dem am 1. August 1919 ausgegebenen 138. Stücke des Staatsgesetzblattes für den Staat Deutschösterreich unter Nr. 380.